# Landkreis Dahme-Spreewald
## Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Landkreis Dahme-Spreewald
Fraktion SPD/Grüne im Kreistag
Herrn Lothar Treder-Schmidt
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)


| | |
|---|---|
| Amt: | Bauordnungsamt<br>untere Bauaufsichtsbehörde |
| Anschrift: | 15711 Königs Wusterhausen<br>Brückenstraße 41 |
| Bearbeiter/-in: | Frau Globig |
| Zimmer: | 419 |
| Vermittlung: | 03375 26-0 |
| Durchwahl: | 03375 26-2421 |
| Fax: | 03375 26-2422 |
| E-Mail*: | bauordnungsamt@dahme-spreewald.de |
| Aktenzeichen: | **63-01233-18-21** |
| Datum: | 04.04.2018 |
| Ihr Schreiben vom: | 08.03.2018 |
| Ihr Zeichen: | |


**Anfrage 2018/Anfr./006**
**Genehmigungsverfahren des Wiesenhof-Schlachthofs vom 08.03.2018**

Sehr geehrter Herr Treder-Schmidt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

*1. Aus der Antwort auf unsere Anfrage 2017/008 geht hervor, dass „Erweiterung und Umbau der Bratfertigung „ am 28.02. 2017 nachträglich beantragt wurden. Haben der Umbau und / oder die Erweiterung der Bratfertigung bereits ganz oder teilweise stattgefunden?*

Für den v. g. Bereich wurde östlich an die bestehenden Räume der Bratfertigung ein Teilanbau mit Stahlbetonstützen- und Bindern vormontiert, ohne im Besitz einer Baugenehmigung zu sein. Diesbezüglich wurde ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet.

*2. Liegt für diese „Erweiterung und Umbau der Bratfertigung“ mittlerweile eine Baugenehmigung vor? Falls ja: Welches Datum trägt diese?*

Eine Baugenehmigung liegt nicht vor. Wie in Frage 3 festgestellt, wurde der Bauantrag am 11.01.2018 zurückgezogen. Die mit dem Bauantrag weiteren beschriebenen Maßnahmen stellen Anlagenänderungen der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Geflügelschlachtanlage der Märkischen Geflügelhof-Spezialitäten GmbH dar. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt wurde die beantragte Anlagenänderung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abgelehnt.

*3. Am 11.01.2018 zog die Vorhabenträgerin den Bauantrag auf „Erweiterung und Umbau der Bratfertigung“ zurück. Welche Konsequenzen hat dies, insbesondere falls bereits Erweiterungen und/oder Umbauten vorgenommen wurden? Wer überprüft die Konsequenzen ggf. zu welchem Zeitpunkt?*

Die Prüfung hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen muss bei Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem BImSchG erfolgen. Das Landesamt für Umweltamt ist in diesem Fall die zuständige Behörde.

Bauordnungsrechtlich betrachtet, steht derzeitig eine funktionslose Konstruktion im durch das Zelt abgeschlossenen Innenhof des Produktionsgebäudes. Der Rückbau ist anzuordnen, wenn im erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (noch nicht eingeleitet) keine nachträgliche Genehmigung möglich ist.

*4. Am 23.07.2015 wurde eine Baugenehmigung für die „Erweiterung der Lebendgeflügelannahme“ erteilt. Wurde der Bau bereits ausgeführt und zur Nutzung freigegeben?*

Die Erweiterung der Lebendgeflügelannahme wurde ausgeführt und ist bauordnungsrechtlich freigegeben. Es bleibt jedoch anzumerken, dass Aspekte einer Kapazitätserweiterung hier nicht betroffen sind. Im beantragten Nachtrag enthaltene Sachverhalte, die einen Zusammenhang mit der Kapazitätserweiterung aufweisen, sind aus der Antragstellung herausgenommen worden und sollen nun im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft werden (Abluftreinigung).

*5. War ein Nachtrag zur Genehmigung der „Erweiterung der Lebendgeflügelannahme“ erforderlich und wurde dieser ggf. ebenfalls genehmigt? Falls ja, wann?*

Ein Nachtrag war erforderlich. Die Änderungen umfassten geringfügige bauliche Abweichungen zum genehmigten Bestand und wurden mit Datum vom 12.02.2018 genehmigt (siehe auch Antwort zu Fragestellung 4).

*6. Wurde die „Erweiterung der Lebendgeflügelannahme“ bereits in Betrieb genommen?*

Die genehmigten Änderungen sollen in Betrieb genommen werden. Gemäß vorliegender Anzeige der Fertigstellung wird die bauliche Anlage am 26.03.2018 fertig gestellt.

*7. Ist theoretisch eine Inbetriebnahme vor der Abnahme eines Gebäudes zulässig?*

Die Frage ist, was mit Abnahme gemeint ist. „Schlussabnahmen“ werden durch die untere Bauaufsichtsbehörde nicht mehr durchgeführt. Überprüfungen der Bauausführung erfolgen durch die beteiligten Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (82 Abs. 2 BbgBO) bzw. auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 BbgBO durch die untere Bauaufsichtsbehörde. Die Aufnahme der Nutzung eines Gebäudes ist gemäß § 76 BbgBO (alt) bzw. § 83 BbgBO (neu) geregelt. Die gestellten Anforderungen an die Nutzungsaufnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage evtl. Prüfbescheinigungen nachzuweisen. Die Vollständigkeit ist Voraussetzung für eine Nutzung.

Auf die Beantwortung der Frage 3 zur Anfrage 008/2017 wird hingewiesen.

*8. Falls die Untere Bauaufsicht keine eigene Abnahme vornimmt: Liegen alle für die offizielle Fertigstellung/Innutzungnahme erforderlichen Erklärungen und Bescheinigungen der an der Planung Beteiligten vor?*

Für sämtliche gestellten Bauanträge liegen die erforderlichen Erklärungen und Bescheinigungen vor.

*9. Auf dem Betriebsgelände wurde eine Zelthalle errichtet. Ist für diese eine Baugenehmigung erforderlich? Wann wurde diese ggf. erteilt? Wann wurde der Bau zur Nutzung freigegeben?*

Die Zelthalle ist baugenehmigungspflichtig und wurde am 02.01.2018 nachträglich genehmigt und freigegeben.

*10. Im Westen des Betriebsgeländes befindet sich ein neues Betonbecken. Sollte dessen Behälterinhalt 30 m³ überschreiten, wäre auch dieses genehmigungspflichtig. Wurde dieser Sachverhalt seitens der Unteren Baubehörde geklärt und ggf. eine Baugenehmigung erteilt?*

Mit dem „im Westen des Betriebsgeländes“ befindlichen „Betonbecken“ ist vermutlich das unlängst erweiterte Versickerungsbecken für Niederschlagswasser gemeint. Die Versickerung von Niederschlagswasser wurde mit den dazugehörigen Anlagen wasserrechtlich erlaubt. Im Jahr 2017 wurden die Versickerungsanlagen nach der Schließung der vormaligen Flächenversickerung ertüchtigt. Dazu wurde das betreffende Versickerungsbecken auf dem Betriebsgelände erweitert und die Böschungen des Beckens befestigt.

Anmerkungen:

Sonstige drucklose Behälter mit nicht mehr als 30 m³ Beckeninhalt zählen gemäß § 61 Abs. 1 Punkt 6 f BbgBO zu den genehmigungsfreien Vorhaben.

Klärteiche bis zu 100 m² Grundfläche und bewachsene Bodenfilter sind gemäß § 61 Abs. 1 Punkt 6 e BbgBO genehmigungsfreie Vorhaben.

*11. In der Anlage fallen täglich 15 Kubikmeter Filterrückspülwasser an, die auf dem Betriebsgelände versickert werden. Ist dafür eine Einleiterlaubnis in das Grundwasser notwendig?*

*12. Falls eine Einleiterlaubnis notwendig ist, wann wurde diese erteilt? Bitte ggf. die Erlaubnis anhängen.*

Zu 11. und 12.

Zur Versickerung des Filterrückspülwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese wurde zusammen mit der Grundwasserentnahme zur Brauchwassernutzung (und –aufbereitung) am 08.10.2015 erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Loge